OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-752731/4/ER/NiF

Datum:
Linz, 14. Oktober 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Reitter über die Beschwerde der K GmbH, R, L, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land vom 3. August 2022, GZ: BHWLSanR-2021-100071/12-SF, betreffend eine Vergütung gemäß § 32 EpidemieG nach Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land (in der Folge: belangte Behörde) vom 3. August 2022, GZ: BHWLSanR-2021-100071/12-SF, wurde der von der nunmehrigen Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) eingebrachte Vergütungsantrag nach dem EpidemieG für die Arbeitnehmerin A P als unbegründet abgewiesen. Begründend wurde ausgeführt, dass die Bf am 11. April 2022 den Vergütungsantrag aufgrund der behördlichen Absonderung ihrer Mitarbeiterin A P gestellt habe. Frau P sei aufgrund des Bescheids der belangten Behörde vom 1. Jänner 2022, GZ: BHWLSanR-2021-100071/5, bzw vom 4. Jänner 2022, GZ: BHWLSanR-2021-100071/6, behördlich abgesondert worden. Frau P habe eine Freitestung, die auch erfolgreich gewesen sei, beantragt. Am 9. Jänner 2022 sei Frau P von der belangten Behörde per SMS darüber informiert worden, dass sie zum Zeitpunkt des COVID-19-Tests am 8. Jänner 2022 nicht erkrankt gewesen sei. Der Antrag der Bf sei am 11. April 2022 bei der belangten Behörde eingelangt. Die behördliche Absonderung der Mitarbeiterin der Bf sei mit 9. Jänner 2022 aufgehoben worden. Da es sich bei § 49 EpidemieG um eine materiell-rechtliche Frist handle, hätte der Antrag der Bf spätestens am 10. April 2022 bei der belangten Behörde einlangen müssen. Der Antrag sei am 11. April 2022 bei der belangten Behörde eingelangt, weshalb der Antrag der Bf als verspätet abzuweisen gewesen sei.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob die Bf mit Schreiben vom 12. August 2022 das Rechtsmittel der Beschwerde. Darin führt sie im Wesentlichen aus, dass der Antrag der Bf ausgehend von dem bescheidmäßig festgelegten Ende der Absonderung fristgerecht innerhalb von drei Monaten gestellt worden wäre. Die Mitarbeiterin habe sich jedoch mit 8. Jänner 2022 freigetestet und sei von der Behörde per SMS am 9. Jänner 2022 über die vorzeitige Aufhebung der Absonderung informiert worden. In der Folge habe sich der Absonderungszeitraum und laut Behörde die Frist für die Antragsstellung verkürzt und die Behörde habe den Antrag der K auf Entgeltfortzahlung nach dem EpidemieG mit der Begründung der eintägigen Fristversäumung abgewiesen. Mit Aufhebung der Quarantäne am 9. Jänner 2022 habe die Mitarbeiterin noch am selben Tag in Eigeninitiative ihre Arbeit aus dem Home Office wieder aufgenommen und dabei verabsäumt, ihre Teamleitung bzw die zuständige Sekretärin darüber in Kenntnis zu setzen, dass die Absonderung mit 9. Jänner 2022 behördlich aufgehoben worden sei. Weder die zuständige Teamleitung noch die zuständige Sekretärin noch die Abteilung Personalverrechnung, welche für die Abwicklung der Anträge auf Vergütung nach dem EpidemieG zuständig sei, seien von der Mitarbeiterin über das vorzeitige Ende der Quarantäne informiert worden. Die Bf beziehe sich in dieser Beschwerde auf § 71 AVG und beantrage die Wiedereinsetzung des Verfahrens in den vorigen Stand. Aus der ergänzenden Sachverhaltsdarstellung gehe hervor, dass die

Mitarbeiterin die Bf nicht über die vorzeitige Aufhebung der Quarantäne informiert habe und dass die von der Bf beantragte Vergütung, ausgehend von dem in den genannten Absonderungsbescheiden angeführten Ende der Quarantäne, rechtzeitig innerhalb der dreimonatigen Frist gestellt worden wäre. Somit liege von Seiten der Bf kein Verschulden bezüglich der im angefochtenen Bescheid genannten Fristversäumnis von nur einem Tag vor, die ohnehin als sehr geringe Versäumnis zu bewerten sei.

I.3. Mit Beschwerdevorentscheidung vom 14. September 2022, GZ: BHWLSanR-2021-100071/15-SF, wies die belangte Behörde die Beschwerde der Bf als unbegründet ab. Im Wesentlichen führt die belangte Behörde dazu aus, dass § 49 Abs 1 EpidemieG in Abweichung zu § 33 EpidemieG für die Geltendmachung des Anspruchs auf Vergütung des Verdienstentgangs nach § 32 EpidemieG eine dreimonatige Frist normiere, wobei es sich bei dieser Frist um eine materiellrechtliche Frist handle. Dies liege darin begründet, dass der verfahrenseinleitende Antrag spätestens am letzten Tag der Frist bei der Behörde einlangen müsse. Gegen die Versäumung einer materiellrechtlichen Frist, also einer Frist, von deren Ablauf ein materiellrechtlicher Anspruch – bei sonstigen Verlust des diesem zugrunde liegenden Rechts selbst – geltend gemacht werden müsse bzw nach deren Ablauf ein bestimmter materiellrechtlicher Anspruch erlösche, sei eine Wiedereinsetzung gemäß § 71 AVG nicht zulässig.

I.4. Mit Schreiben vom 16. September 2022 brachte die Bf einen rechtzeitigen Vorlageantrag ein und beantragte, die Beschwerde zur Entscheidung dem nunmehr erkennenden Gericht vorzulegen.

I.5. Mit Schreiben vom 28. September 2022 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht OÖ zur Entscheidung vor.

Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in die Beschwerde und den vorgelegten Verwaltungsakt. Zumal die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt und in der Beschwerde auch ausschließlich Rechtsfragen aufgeworfen wurden, und dem Entfall der Verhandlung weder Art 6 Abs 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten noch Art 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegenstehen, konnte von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung abgesehen werden.

I.6. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Die Bf betreibt eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) mit Sitz in L, R.

Frau A P, geboren am x wohnhaft in M, A, ist Mitarbeiterin der Bf. Mit Bescheid der belangten Behörde vom 1. Jänner 2022, GZ: BHWLSanR-2021-10071/5, bzw vom 4. Jänner 2022, GZ: BHWLSanR-2021-100071/6, wurde Frau A P behördlich abgesondert. Aufgrund einer erfolgreichen Freitestung endete die Absonderung von Frau A P mit 9. Jänner 2022.

Mit Schreiben vom 11. April 2022 stellte die Bf bei der belangten Behörde einen Antrag auf Vergütung des Verdienstentgangs für ihre Mitarbeiterin A P nach dem EpidemieG.

Mit Bescheid vom 3. August 2022, GZ: BHWLSanR-2021-100071/12, wurde der Antrag der Bf vom 11. April 2022 als verspätet abgewiesen. Gegen diesen Bescheid erhob die Bf rechtzeitig Beschwerde und beantragte die Wiedereinsetzung des Verfahrens in den vorherigen Stand.

Mit Beschwerdevorentscheidung vom 14. September 2022, BHWLSanR-2021-100071/15-SF, wies die belangte Behörde die Beschwerde der Bf als unbegründet ab.

II. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich zweifelsfrei und völlig unstrittig aus dem vorgelegten Verwaltungsakt und der Beschwerde.

III. Das Epidemiegesetz 1950 (EpidemieG), BGBl 186/1950 idF BGBl I 131/2022, lautet auszugsweise:

„Absonderung Kranker.

§ 7. (1) Durch Verordnung werden jene anzeigepflichtigen Krankheiten bezeichnet, bei denen für kranke, krankheitsverdächtige oder ansteckungsverdächtige Personen Absonderungsmaßnahmen verfügt werden können.

(1a) Zur Verhütung der Weiterverbreitung einer in einer Verordnung nach Abs. 1 angeführten anzeigepflichtigen Krankheit können kranke, krankheitsverdächtige oder ansteckungsverdächtige Personen abgesondert oder im Verkehr mit der Außenwelt beschränkt werden, sofern nach der Art der Krankheit und des Verhaltens des Betroffenen eine ernstliche und erhebliche Gefahr für die Gesundheit anderer Personen besteht, die nicht durch gelindere Maßnahmen beseitigt werden kann. In Fällen unmittelbar drohender Gefahr der Weiterverbreitung kann die Absonderung auch ohne vorausgegangenes Verfahren und vor Erlassung eines Bescheides erfolgen. Hierüber ist innerhalb von 48 Stunden ein schriftlicher Bescheid zu erlassen, widrigenfalls die Absonderung endet.

[...]

Vergütung für den Verdienstentgang.

§ 32. (1) Natürlichen und juristischen Personen sowie Personengesellschaften des Handelsrechtes ist wegen der durch die Behinderung ihres Erwerbes entstandenen Vermögensnachteile dann eine Vergütung zu leisten, wenn und soweit

1. sie gemäß §§ 7 oder 17 abgesondert worden sind, oder
2. ihnen die Abgabe von Lebensmitteln gemäß § 11 untersagt worden ist, oder
3. ihnen die Ausübung einer Erwerbstätigkeit gemäß § 17 untersagt worden ist, oder
4. sie in einem gemäß § 20 im Betrieb beschränkten oder geschlossenen Unternehmen beschäftigt sind, oder
5. sie ein Unternehmen betreiben, das gemäß § 20 in seinem Betrieb beschränkt oder gesperrt worden ist, oder
6. sie in Wohnungen oder Gebäuden wohnen, deren Räumung gemäß § 22 angeordnet worden ist, oder
7. sie in einem Epidemiegebiet, über das Verkehrsbeschränkungen gemäß § 24 verhängt worden sind, aufhältig sind oder Beschränkungen hinsichtlich des Betretens unterworfen sind,

und dadurch ein Verdienstentgang eingetreten ist.

(1a) Abweichend von Abs. 1 Z 1 und Z 3 ist für die Dauer der Pandemie mit COVID-19 eine Vergütung nach Abs. 1 auch dann zu leisten, wenn bei einer natürlichen Person der Nachweis einer befugten Stelle über ein positives Ergebnis eines molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2 vorliegt. Die Vergütung ist für jeden Tag zu leisten, für den eine Maßnahme gemäß § 7 oder § 17 angeordnet worden wäre. Ebenso ist eine Vergütung zu leisten, wenn einer Person aufgrund einer Verordnung nach § 7b Abs. 1 Verkehrsbeschränkungen auferlegt wurden und ihr deshalb durch die Behinderung ihres Erwerbes ein Vermögensnachteil entstanden ist.

(2) Die Vergütung ist für jeden Tag zu leisten, der von der in Abs. 1 genannten behördlichen Verfügung umfaßt ist.

(3) Die Vergütung für Personen, die in einem Arbeitsverhältnis stehen, ist nach dem regelmäßigen Entgelt im Sinne des Entgeltfortzahlungsgesetzes, BGBl. Nr. 399/1974, zu bemessen. Die Arbeitgeber haben ihnen den gebührenden Vergütungsbetrag an den für die Zahlung des Entgelts im Betrieb üblichen Terminen auszuzahlen. Der Anspruch auf Vergütung gegenüber dem Bund geht mit dem Zeitpunkt der Auszahlung auf den Arbeitgeber über. Der für die Zeit der Erwerbsbehinderung vom Arbeitgeber zu entrichtende Dienstgeberanteil in der gesetzlichen Sozialversicherung und der Zuschlag gemäß § 21 des Bauarbeiterurlaubsgesetzes 1972, BGBl. Nr. 414, ist vom Bund zu ersetzen.

[...]

Frist zur Geltendmachung des Anspruches auf Entschädigung oder Vergütung des Verdienstentganges.

§ 33. Der Anspruch auf Entschädigung gemäß § 29 ist binnen sechs Wochen nach erfolgter Desinfektion oder Rückstellung des Gegenstandes oder nach Verständigung von der erfolgten Vernichtung, der Anspruch auf Vergütung des Verdienstentganges gemäß § 32 binnen sechs Wochen vom Tage der Aufhebung der behördlichen Maßnahmen bei der Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Bereich diese Maßnahmen getroffen wurden, geltend zu machen, widrigenfalls der Anspruch erlischt.

[...]

Kostenbestreitung aus dem Bundesschatz.

§ 36. (1) Aus dem Bundesschatz sind zu bestreiten:

[...]

i) die Vergütungen für den Verdienstentgang (§ 32) und die Behandlungskosten gemäß § 33a Abs. 2;

[...]

(2) Über Ansprüche, die nach Abs. 1 erhoben werden, entscheidet die Bezirksverwaltungsbehörde.

(3) Die Kosten des gerichtlichen Verfahrens trägt der Bund.

[...]

Sonderbestimmung für die Dauer der Pandemie mit SARS-CoV-2

§ 49. (1) Abweichend von § 33 ist der Anspruch auf Vergütung des Verdienstentganges, der aufgrund einer wegen des Auftretens von SARS-CoV-2 ergangenen behördlichen Maßnahme besteht, binnen drei Monaten vom Tag der Aufhebung der behördlichen Maßnahmen bei der Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Bereich diese Maßnahmen getroffen wurden, geltend zu machen.

[...]“

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Zunächst ist festzuhalten, dass „Sache“ des Beschwerdeverfahrens vor dem Verwaltungsgericht jedenfalls nur jene Angelegenheit ist, die den Inhalt des Spruchs der belangten Behörde gebildet hat (vgl etwa VwGH 9. September 2015, Ro 2015/03/0032; 30. Juni 2016, Ra 2016/11/0044). Es ist also die Angelegenheit zu erledigen, die von der Verwaltungsbehörde entschieden wurde (VwGH 16. März 2016, Ra 2015/04/0042).

Im Beschwerdeschriftsatz hat die Bf ua einen Antrag auf Wiedereinsetzung in die Frist zur Beantragung der Vergütung nach dem EpidemieG gestellt. Der Antrag auf Vergütung nach dem EpidemieG ist gemäß § 33 leg.cit. bei der Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Bereich diese Maßnahmen getroffen wurden, geltend zu machen. Gemäß § 71 Abs 4 AVG ist zur Entscheidung über den Antrag auf Wiedereinsetzung jene Behörde berufen, bei der die versäumte Handlung vorzunehmen war. Über den von der Bf in der Beschwerde gestellten Antrag auf Wiedereinsetzung in die Frist zur Beantragung der Vergütung nach dem EpidemieG hat sohin die belangte Behörde zu entscheiden.

Im konkreten Fall hat die belangte Behörde im Spruch ihrer Beschwerdevorentscheidung ausschließlich über die Beschwerde abgesprochen. Hinsichtlich des Antrags der Bf auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand findet sich im Spruch keine normative Aussage, weshalb „Sache“ vor dem erkennenden Gericht lediglich die Beschwerde der Bf ist und die belangte Behörde noch gesondert über den Wiedereinsetzungsantrag der Bf abzusprechen haben wird.

IV.2. Die Bestimmung des § 36 Abs 1 lit i EpidemieG eröffnet grundsätzlich die Möglichkeit für einen Kostenersatz aus dem Bundesschatz für Fallgruppen, die in § 32 EpidemieG näher geregelt werden. Die Bf stützte ihren Antrag demnach auch auf § 32 EpidemieG.

IV.3. Gemäß § 33 EpidemieG ist der Anspruch auf Vergütung des Verdienstentganges gemäß § 32 binnen sechs Wochen vom Tage der Aufhebung der behördlichen Maßnahmen bei der Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Bereich diese Maßnahmen getroffen wurden, geltend zu machen, widrigenfalls der Anspruch erlischt. Nach § 49 Abs 1 EpidemieG ist abweichend von § 33 der Anspruch auf Vergütung des Verdienstentganges, der aufgrund einer wegen des Auftretens von SARS-CoV-2 ergangenen behördlichen Maßnahme besteht, binnen drei Monaten vom Tag der Aufhebung der behördlichen Maßnahmen bei der Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Bereich diese Maßnahmen getroffen wurden, geltend zu machen.

Aufgrund von § 49 Abs 1 EpidemieG wird somit die Frist zur Geltendmachung des Anspruchs auf Vergütung des Verdienstentgangs, der aufgrund einer wegen des Auftretens von SARS-CoV-2 ergangenen behördlichen Maßnahme besteht, von sechs Wochen auf drei Monate verlängert (vgl VwGH 18. März 2022, Ra 2022/03/0005). Diese Fristverlängerung dient der Erleichterungen für die Betroffenen (vgl IA 622/A BlgNR 27. GP 1). Mit den in § 33 und § 49 Abs 1 EpidemieG genannten Fristen für die Geltendmachung des Anspruchs auf Vergütung des Verdienstentgangs gemäß § 32 EpidemieG wird jeweils eine Fallfrist für die Geltendmachung eines aus behördlichen Maßnahmen resultierenden Anspruchs auf Vergütung des Verdienstentgangs normiert; es handelt sich dabei um materiell-rechtliche Fristen (vgl VwGH 13. Dezember 2021, Ra 2021/03/0309, 22. September 2021, Ra 2021/09/0189 bis 0190). Die maßgebliche Folge, dass es sich vorliegend um eine materiell-rechtliche Frist handelt, liegt darin begründet, dass der verfahrenseinleitende Antrag spätestens am letzten Tag der Frist bei der (zuständigen) Behörde (zu den Amtsstunden) einlangen muss (vgl hierfür in Bezug auf § 49 EpidemieG Keisler/Hummelbrunner in Resch, Corona-HB[1.04] Kap 1 FN 96 [Stand 29. Jänner 2021, rdb.at] mit Verweis auf VwGH 23. April 2002, 2000/11/0061).

IV.4. Die über A P mittels Bescheid der belangten Behörde vom 1. Jänner 2022, GZ: BHWLSanR-2021-100071/5, bzw vom 4. Jänner 2022, GZ: BHWLSanR-2021-100071/6, verhängte Absonderung nach § 7 EpidemieG wurde unstrittig am 9. Jänner 2022 durch die belangte Behörde aufgehoben. Der Anspruch auf Vergütung des Verdienstentgangs war binnen drei Monaten vom Tag der Aufhebung der behördlichen Maßnahme bei der Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Bereich diese Maßnahme getroffen wurde, geltend zu machen, zumal es sich bei der behördlichen Absonderung um eine wegen des Auftretens von SARS-CoV-2 ergangene behördliche Maßnahme handelt. Der Antrag der Bf auf Vergütung nach § 32 EpidemieG langte am 11. April 2022 bei der belangten Behörde ein. Da der Antrag der Bf sohin nicht binnen drei Monaten vom Tag der Aufhebung der behördlichen Maßnahme bei der belangten Behörde eingelangt ist, ist der Anspruch der Bf auf Vergütung für die Entgeltfortzahlung ihrer Mitarbeiterin A P iSd § 49 Abs 1 iVm § 33 EpidemieG erloschen. Die belangte Behörde hat den Antrag auf Vergütung daher zurecht als verspätet abgewiesen.

IV.5. Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Insbesondere ist in Zusammenhang mit den Fristen des § 33 und § 49 Abs 1 EpidemieG auf die genannte Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs zu verweisen.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den

Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Reitter